

Beschluss Nr. 1251/2011  
Schwyz, 20. Dezember 2011 / bz

Neuerungen in der Bundesgesetzgebung zum Bevölkerungs-, Zivil- und Kulturgüterschutz:  
Kantonaler Umsetzungsbedarf  
Auftrag und Sofortmassnahmen

## 1. Ausgangslage

1.1 Am 17. Juni 2011 hat das Bundesparlament eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) verabschiedet. Daran schloss sich eine Anpassung der Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV; SR 520.11) an, welche der Bundesrat am 30. November 2011 beschlossen hat. Die Änderungen von Gesetz und Verordnung werden per 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Mit dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz war im Bevölkerungsschutz ein Verbundsystem mit den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Sanitätswesen, Zivilschutz und technischen Betrieben sowie den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen und Gemeinden geschaffen worden. Diese Ordnung hat sich grundsätzlich bewährt. Der Bevölkerungsschutz ist auf das absehbare Gefährdungsspektrum ausgerichtet. Die Teilrevision der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung bedeutet daher keine grundlegende Reform, sondern es werden punktuelle Nachbesserungen vorgenommen. Es betrifft dies hauptsächlich Optimierungen im Bereich der Einsätze und der Ausbildung im Zivildienst sowie die Werterhaltung des Schutzbautensystems. An der Bau-, Ersatz- und Unterhaltspflicht für Schutzbauten wird grundsätzlich festgehalten, jedoch ist diese auf eine gezielte und reduzierte Schutzraumbautätigkeit sowie eine finanzielle Entlastung des Bundes, der Kantone und Gemeinden wie auch von privaten Hauseigentümern ausgerichtet. Weitere Anpassungen betreffen die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz, die Schutzdienstbefreiung von Behördenmitgliedern, die Einführung einer Obergrenze für Ausbildungsdienste und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, die Rechtsmittel sowie die Strafbestimmungen.

1.2 In Vorbereitung ist gegenwärtig auch eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 (KGSG; SR 520.3) sowie der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 17. Oktober 1984 (Kulturgüterschutzverordnung, KGSV; SR 520.31).

Es geht dabei einerseits um die Schaffung einer verbesserten Grundlage für die Umsetzung des Haager Abkommens zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 mit dem ersten Protokoll sowie dem zweiten Protokoll vom 26. März 1999. Andererseits sollen die

verschiedenen Rechtsgrundlagen des Bundes, welche Regelungen im Bereich des Kulturgüterschutzes enthalten, besser aufeinander abgestimmt werden. Schliesslich bedarf es auch einer Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen an die heutigen Erfordernisse.

Im Jahr 2012 soll zur geplanten Totalrevision der Kulturgüterschutzgesetzgebung ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Die Inkraftsetzung der revidierten Rechtsgrundlagen im Kulturgüterschutz ist per Anfang 2014 geplant.

1.3 Das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005 (GBZ; SRSZ 512.100) sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005 (VVzGBZ; SRSZ 512.111) führen die beiden Bundesgesetze über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie über den Kulturgüterschutz aus. Das kantonale Recht ist zunächst an die geänderte Bundesgesetzgebung im Bereich des Bevölkerungs- und Zivilschutzes anzupassen, wobei auch Mängel und Lücken, die beim Vollzug der geltenden Rechtsgrundlagen aufgetreten sind, in den Revisionsbedarf einzubeziehen sind. Soweit die geplante Totalrevision der Kulturgüterschutzgesetzgebung abgewartet werden kann, soll deren Umsetzung auf kantonaler Stufe nach Möglichkeit im Rahmen der GBZ-Revision erfolgen.

## 2. Revisionsauftrag und Revisionsziele

### 2.1 Bevölkerungsschutz und Zivilschutz

#### 2.1.1 Ausbildung

Nach wie vor sind grundsätzlich die Kantone für die Ausbildung im Bevölkerungsschutz wie auch im Zivilschutz zuständig (Art. 6 BZG):

- Damit die Schutzdienstpflichtigen ihre berufliche Ausbildung, insbesondere auch ein längeres Studium möglichst unterbrochungslos abschliessen können, muss die Grundausbildung nicht mehr bis spätestens drei Jahre nach der Rekrutierung, sondern erst im Alter von 26 Jahren abgeschlossen werden (Art. 33 BZG).
- Weil die Anforderungen an Schutzdienstpflichtige mit Kaderfunktion in den letzten Jahren gestiegen sind, wird die Ausbildungsdauer verlängert (Art. 34 BZG). Ein Teil der Kaderausbildung wird vom Bund durchgeführt. Der restliche Teil hat bei den Kantonen zu erfolgen, die auch die entsprechenden Kosten zu tragen haben. Ergänzend zum Bund können die Kantone für die Kommandanten zusätzliche Weiterbildungskurse vorschreiben, haben die dabei anfallenden Kosten aber selber zu übernehmen (Art. 35 BZG). Diese Bestimmung soll die Kantone dazu anhalten, wesentliche Neuerungen im Zivilschutzwesen rasch in ihre Weiterbildungskonzepte aufzunehmen.
- Wie bis anhin haben alle Schutzdienstleistenden jährlich zwischen zwei bis sieben Tagen Wiederholungskurse zu absolvieren (Art. 36 Abs. 1 BZG). Für Kadermitglieder und Spezialisten war bislang eine zusätzliche Woche für Wiederholungskurse vorgesehen, was als nicht ausreichend erachtet wurde. Neu können die Kantone Kommandanten und deren Stellvertreter für bis zu 21 und Schutzdienstleistende mit Kader- oder Spezialistenfunktion bis zu 14 weiteren Wiederholungskurstagen anbieten (Art. 36 Abs. 2 und 3 BZG).
- Die Kantone haben mit Ausnahme der Aus- und Weiterbildungsdienste für Kommandanten weiterhin das Aufgebot für alle Ausbildungsgänge zu regeln (Art. 38 BZG).

#### 2.1.2 Einsätze

Mit dem neuen Art. 25a BZG wird für jährliche Schutzdienstleistungen, d.h. Ausbildungsdienste wie auch nationale, kantonale, regionale und kommunale Gemeinschaftseinsätze, eine Obergrenze von 40 Tagen eingeführt. Davon sind Schutzdienstleistungen bei Katastrophen und in Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte sowie für Instandstellungsarbeiten ausgenommen, da solche

Echteinsätze von der Dauer des Ereignisses bzw. dessen Bewältigung abhängen. Weil Gemeinschaftseinsätze nicht mit Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen vergleichbar sind, werden sie neu eigenständig geregelt (Art. 27a BZG). Gemeinschaftseinsätze werden auf höchstens 21 Tage pro Jahr beschränkt, wobei das kantonale Recht eine weitere Einschränkung vorsehen kann. Mit den Dienstagebegrenzungen nach Art. 25a und Art. 27a Abs. 2 BZG soll künftigen Missbräuchen bei der Inanspruchnahme des Erwerbersatzes (EO) entgegengewirkt werden. Wie bis anhin haben die Kantone bei beiden Einsatzarten das Aufgebotsverfahren und die Kontrollführung zu regeln (Art. 27 Abs. 3 und Art. 27a Abs. 4 BZG).

### 2.1.3 Baupflicht

Die generelle Schutzraumbaupflicht bei Schutzplatzdefizit bleibt bestehen (Art. 46 BZG). Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch künftig jedem Einwohner ein Schutzplatz in der Nähe seines Wohnortes zur Verfügung stehen (Art. 20 ZSV). Es sind aber nur noch bei Neubauten von Wohnhäusern ab 38 Zimmern Schutzräume – pro drei Zimmer zwei Schutzräume – zu erstellen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ZSV). Weil in kleinen, eher ländlich geprägten Gemeinden das Schutzplatzdefizit eher höher ist, können die Kantone anordnen, dass in Gemeinden unter 1 000 Einwohnern auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen (Art. 17 Abs. 6 ZSV).

Sodann können die Kantone festlegen, dass in besonderen Fällen, namentlich für Gebäude in besonders stark gefährdeten Gebieten, keine Schutzräume erstellt werden müssen (Art. 18 Abs. 1 ZSV). Hingegen sollen für Gebäude mit weniger als fünf Schutzplätzen und Gebäude, die nach Minergie-Standard gemäss SIA-Normen gebaut wurden, grundsätzlich keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wie bis anhin können aber die Kantone für abgelegene Gebäude, in denen sich nur zeitweise Menschen aufhalten, eine Befreiung von der Schutzraumpflicht vorsehen.

### 2.1.4 Ersatzbeiträge

Bei gedecktem Schutzplatzbedarf ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Bauherren ein gegenüber bisher stark reduzierter Ersatzbeitrag zu entrichten. Für die Höhe der Ersatzbeiträge wird neu eine Bandbreite von Fr. 400.-- bis Fr. 800.-- festgelegt, welche sich nach den durchschnittlichen Mehrkosten von Schutzräumen mit 25 bis 100 Schutzplätzen richtet (Art. 21 Abs. 2 ZSV). Damit wird der bisherige maximale Ersatzbeitrag um fast die Hälfte reduziert. Innerhalb der genannten Bandbreite bestimmen die Kantone die Höhe der Ersatzbeiträge. Die aktuellen Ersatzbeiträge sind periodisch zu veröffentlichen.

Wie bis anhin sind die Ersatzbeiträge zweckgebunden einzusetzen, wobei eine Prioritätenordnung vorgegeben wird (Art. 47 Abs. 2 BZG, Art. 22 Abs. 1 ZSV). In erster Linie sind die Ersatzbeiträge für Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen einzusetzen. An zweiter Stelle steht die Erneuerung von privaten Schutzräumen. In dritter Priorität sind sie für weitere Massnahmen des Zivilschutzes, insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen oder die Beschaffung von Zivilschutzmaterial zu verwenden. Diese Aufzählung der weiteren Zivilschutzmassnahmen ist beispielhaft, die Kantone können hier eigene Prioritäten setzen. Die Umschreibung der „weiteren Zivilschutzmassnahmen“ ist in dem Sinne eng auszulegen, als darunter nur Massnahmen im Zusammenhang mit dem Zivilschutz als solchem zu verstehen sind (z.B. Kosten für Material, Messgeräte und Personal für die periodischen Schutzraumkontrollen, Aufwendungen für Unterhalt und Betrieb von Schutzanlagen, Beschaffung von Zivilschutzmaterial). Nicht unter die weiteren Zivilschutzmassnahmen fallen hingegen Massnahmen im Zusammenhang mit den kantonalen bzw. kommunalen Zivilschutzverwaltungen (z.B. Löhne von Angestellten).

Nach Art. 47 Abs. 3 BZG gehen die Ersatzbeiträge neu nicht mehr an die Gemeinden, sondern an den Kanton, der damit einen innerkantonalen Ausgleich schaffen soll. Davon sollen insbesondere Gemeinden mit kleiner Bautätigkeit und einem daraus resultierenden Schutzplatzdefizit profitieren. Die Kantone haben die Eigentumsverhältnisse und die Verwendung der vor Inkrafttreten der Revision des BZG geleisteten Ersatzbeiträge zu regeln.

## 2.2 Kulturgüterschutz

### 2.2.1 Kompetenzordnung

Neben dem zivilen Schutz von Personen verfügt der Bund auch im Bereich des Schutzes von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten über eine Gesetzgebungskompetenz (Art. 61 Abs. 1 BV). Darüber hinaus kann der Bund gestützt auf Art. 61 Abs. 2 BV und unter Berücksichtigung der übrigen Kompetenzordnung im Rahmen des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen auch Vorschriften erlassen, welche präventiv dazu beitragen, die zerstörerischen Auswirkungen solcher Ereignisse zu minimieren und bewältigen zu können.

Mit dem KGSG hat der Bund diese verfassungsrechtlichen Kompetenzen wie auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten umgesetzt. Gestützt auf die UNESCO-Konvention von 1970 hat der Bund zudem das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (Kulturgütertransfergesetz, KGTG; SR 444.1) erlassen, welches Regelungen zur Ein- und Ausfuhr, Übertragung sowie Rückführung von illegal ein- oder ausgeführtem Kulturgut enthält. Neben dem KGTG sehen auch verschiedene gesetzliche Bestimmungen im ZGB (Sachenrecht), Obligationenrecht, internationales Privatrecht und im Natur- und Heimatschutzgesetz Massnahmen vor, die einer illegalen Aneignung oder Übertragung des kulturellen Erbes entgegenwirken sollen.

Mit dem BZG wurde der Kulturgüterschutz dem Zivilschutz zugewiesen (Art. 3 Bst. e BZG), wobei das KGSG als *lex specialis* belassen wurde. Der Vollzug des KGSG obliegt den Kantonen (Art. 4 KGSG). Sie bezeichnen eine dafür zuständige Stelle und die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter, auf welche das KGSG anwendbar ist.

Die meisten Kantone, darunter auch der Kanton Schwyz, haben den Vollzug des Kulturgüterschutzes in ihrer neueren Zivilschutzgesetzgebung geregelt. Eigenständige Erlasse über den Schutz der Kulturgüter bestehen unter anderem noch in den Kantonen Freiburg, Nidwalden und Wallis.

### 2.2.2 Teilrevision KGSG

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des BZG wurden auch partielle Änderungen im Bereich des Kulturgüterschutzes vorgenommen. Weil der Bedarf an Kulturgüterschutzräumen heute zum grössten Teil gedeckt ist, beteiligt sich der Bund künftig nur noch an den Mehrkosten für die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Kulturgüterschutzräumen von Staatsarchiven sowie für die Erstellung und Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für Sammlungen von nationaler Bedeutung (Art. 71 Abs. 2<sup>bis</sup> BZG). Entsprechend werden nur noch Eigentümer und Besitzer von Kulturgütern von nationaler Bedeutung verpflichtet, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden (Art. 14 KGSG). Die kantonalen Vollzugsvorschriften sind auf diese Änderungen abzustimmen.

### 2.2.3 Totalrevision

Das inzwischen rund 45-jährige KGSG bedarf einer Aktualisierung und Harmonisierung. Die einzelnen Inhalte der geplanten Totalrevision des KGSG sind gegenwärtig noch nicht bekannt. Thematisiert wird unter anderem auch eine stärkere Gewichtung ziviler Schadenereignisse neben dem Szenario des bewaffneten Konflikts, eine Ausweitung der bisher auf den Zivilschutz beschränkten Ausbildung auf den Bereich des Kulturgüterschutzes sowie die Anpassung der Vorgaben für die Bauweise von Kulturgüterschutzräumen.

## 3. Sofortmassnahmen

3.1 Die Teilrevisionen des BZG und der ZSV werden auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Eine Anpassung des kantonalen GBZ und der zugehörigen Vollzugsverordnung auf diesen Zeitpunkt hin erweist sich als unmöglich. Nach § 31 GBZ ist der Kantonsrat zwar befugt, das Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums abzuändern, wenn Änderungen des Bundes-

rechts dies erfordern. Im Übrigen ist jedoch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, sodass eine Teilrevision des GBZ frühestens im Jahre 2013 abgeschlossen werden kann. Weil die vom Bund in Aussicht genommene Totalrevision des KGSG ebenfalls einen Anpassungsbedarf im kantonalen Recht auslösen dürfte, stellt sich die Frage, ob mit der Teilrevision des GBZ noch zugewartet werden kann, bis der Umsetzungsbedarf im Bereich des Kulturgüterschutzes feststeht. Dabei erscheint der vom Bund ins Auge gefasste Zeitplan mit einer Inkraftsetzung der Totalrevision des KGSG per Anfang 2014 eher optimistisch. Ungeachtet dessen sollte eine zweimalige Revision des GBZ innert einer kurzen Zeitspanne von ein bis zwei Jahren nach Möglichkeit vermieden werden.

3.2 Vordringlicher Umsetzungsbedarf besteht nach dem Gesagten jedoch in Bezug auf die Neuordnung des Ersatzbeitragswesens per Anfang 2012 (vgl. Ziff. 2.1.4 vorstehend):

3.2.1 Nach § 22 GBZ führen die Gemeinden für die Ersatzbeiträge der Hauseigentümer eine Spezialfinanzierung in der Investitionsrechnung. Diese Bestimmung steht mit Art. 47 Abs. 3 BZG im Widerspruch, soweit es um Ersatzbeiträge geht, die ab dem 1. Januar 2012 erhoben werden. Diese Beiträge stehen neu dem Kanton zu, welcher über deren Höhe und Verwendung entscheidet. Nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts ist die Bestimmung von § 22 GBZ in Bezug auf neu erhobene Ersatzbeiträge nichtig. Art. 47 Abs. 3 BZG enthält aber eine direkt anwendbare formell-gesetzliche Grundlage für den künftigen Bezug der Ersatzbeiträge durch den Kanton, weshalb diesbezüglich kein vordringlicher Regelungsbedarf auf kantonomer Stufe besteht.

3.2.2 Nach Massgabe von § 12 der Verordnung über den Finanzhaushalt (SRSZ 144.110) ist der Regierungsrat befugt, für die Neuordnung der Ersatzbeiträge eine Spezialfinanzierung einzurichten. Gestützt auf § 5 Abs. 1 VVzGBZ erfolgt der Einzug, die Verwaltung und Freigabe der neuen Ersatzbeiträge durch das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ), welches die Vorschriften über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vollzieht, soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ als zuständig erklären. Es betrifft dies alle Ersatzbeiträge, die ab dem 1. Januar 2012 rechtskräftig verfügt werden.

3.2.3 Soweit der kantonale Gesetzgeber keine andere Regelung treffen wird, verbleiben die noch vorhandenen Ersatzbeiträge gestützt auf § 22 GBZ im Eigentum der Gemeinden. Die Spezialfinanzierungen sind deshalb weiterzuführen, bis die bisherigen Ersatzbeiträge aufgebraucht sind. Sind keine Mittel mehr vorhanden, können die Gemeinden die neuen kantonalen Ersatzbeiträge in Anspruch nehmen. Für die Beibehaltung des Status quo in Bezug auf die altrechtlichen Ersatzbeiträge besteht somit kein weitergehender Handlungsbedarf.

3.2.4 Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 ZSV i.V. m. § 26 Abs. 2 Bst. f GBZ legt der Regierungsrat die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb einer Bandbreite von Fr. 400.-- bis maximal Fr. 800.-- pro nicht erstellten Schutzplatz fest. Mit RRB Nr. 1663/2003 hat der Regierungsrat die Ersatzbeiträge letztmals auf den 1. Januar 2004 angepasst. Mit der Revision des BZG ist eine Anpassung dieser Beiträge unausweichlich. Dabei unterstützt der Kanton Schwyz die Bestrebungen der Zentralschweizer Kantone zur Harmonisierung der Ersatzbeiträge. Die ab dem 1. Januar 2012 im Kanton Schwyz geltenden Ersatzbeiträge werden im Anhang aufgeführt.

3.2.5 Nach § 26 Abs. 2 Bst. g GBZ regelt der Regierungsrat die Verwendung der Ersatzbeiträge für Schutzräume. Er hat dabei die Prioritätenordnung von Art. 47 Abs. 2 BZG bzw. Art. 22 Abs. 1 ZSV zu beachten. Diese Regelung gilt auf jeden Fall für die Verwendung der neu vom Kanton verwalteten Ersatzbeiträge. Um eine Ungleichbehandlung von Hauseigentümern zu vermeiden, soll die neue Prioritätenordnung auch für die Verwendung der noch vorhandenen kommunalen Ersatzbeiträge massgebend sein. Das bedeutet, dass auch diese Ersatzbeiträge zunächst zweckgebunden für öffentliche Schutzräume, in zweiter Linie für die Erneuerung von privaten Schutzräumen und in dritter Priorität für die weiteren Zivilschutzmassnahmen gemäss § 25 Abs. 3 VVzGBZ zu verwenden sind. An der restriktiven Vollzugspraxis hinsichtlich der weiteren Zivil-

schutzmassnahmen wird festgehalten. Die Zinserträge aus den Spezialfinanzierungen dürfen ebenfalls nur zweckgebunden für die Zivilschutzmassnahmen eingesetzt werden.

3.2.6 Über die Verwendung der neuen Ersatzbeiträge entscheidet das AMFZ (§ 5 Abs. 1 VVzGBZ). Das AMFZ kann die Mittel aus der neuen Spezialfinanzierung zweckgebunden auch für die Erfüllung kantonaler Zivilschutzmassnahmen einsetzen (z.B. für periodische Schutzraumkontrollen, Steuerung des Schutzraumbaus, Unterhalt von kantonalen Zivilschutzanlagen). Das AMFZ ist weiterhin auch für die Freigabe der verbleibenden kommunalen Ersatzbeiträge und die Kontrollführung zuständig (§ 22 GBZ, § 5 Abs. 2 Bst. e VVzGBZ). Der Kanton kann unter Vorbehalt der gesetzlichen Prioritätenordnung für die Beschaffung von Zivilschutzmaterial seinerseits die noch vorhandenen kommunalen Ersatzbeiträge in Anspruch nehmen, bevor die neuen kantonalen Ersatzbeiträge anzubrauchen sind. Wie bis anhin haben die Gemeinden dem AMFZ jeweils zu Jahresbeginn die Angaben über die eingegangenen und verwendeten Beiträge einzureichen. Das AMFZ nimmt während des Jahres laufende Reservationen für zugesicherte Sachgeschäfte vor, sodass aktuelle Angaben über die noch verfügbaren Mittel in den Gemeinden erhältlich sind.

#### 4. Grundzüge der kantonalen Umsetzung

Die erforderlichen Anpassungen des GZB an das revidierte Bundesrecht sowie die Garantiarbeiten, die sich aus der Praxis ergeben haben, sind im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen. Daran wird sich eine Anpassung der massgeblichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung anschliessen. Inhaltlich werden sich die kantonalen Regelungsgegenstände an den bundesrechtlichen Mindestvorgaben orientieren:

- Nach § 26 Abs. 2 Bst. c GBZ regelt der Regierungsrat unter anderem die Kontrollführung und das Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen für die Ausbildung und Einsätze (Art. 27 Abs. 3, Art. 28 und Art. 38 Abs. 1 BZG). Hier gilt es zu berücksichtigen, dass das Bundesrecht das Aufgebot für Gemeinschaftseinsätze neu in Art. 27a BZG eigenständig regelt.
- Als Hauptträger des Zivilschutzes ist der Kanton auch für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzformationen zuständig (§ 18 Bst. b GBZ). Der Regierungsrat regelt die Ausbildung der Angehörigen des Zivilschutzes (§ 26 Bst. a GBZ). Die entsprechenden Vollzugsbestimmungen von §§ 14ff. VVzGBZ wie auch die weiteren Ausbildungsgrundlagen sind zu aktualisieren. Zu berücksichtigen sind insbesondere auch die neuen Fristen für die Grundausbildung und die Verlängerung der Kaderausbildung.
- In Umsetzung von Art. 46 BZG regelt § 21 GBZ den Baubedarf an Schutzräumen und Schutzanlagen. Der Wortlaut und Inhalt der Regelung ist auf das Bundesrecht abzustimmen. In § 18 GBZ ist die Steuerung des Schutzraumbaus bei den kantonalen Aufgaben nachzuführen. Im Übrigen erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über Bedarf, Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt, Kontrolle und Aufhebung der Schutzräume und Schutzanlagen (§ 26 Abs. 2 Bst. e GBZ). Die kantonalen Vorschriften, welche die Ausnahmen von der Baupflicht betreffen, sind auf die bundesrechtlichen Ausnahmen abzustimmen. Eine generelle Befreiung der Minergiebauvorhaben von der Schutzraumbaupflicht soll auf kantonaler Stufe nicht eingeführt werden, nachdem das Bundesrecht eine solche nicht mehr vorsieht (Art. 18 Abs. 1 ZSV).
- Die bisherige Regelung von § 22 GBZ ist durch eine Übergangsregelung für die altrechtlichen Ersatzbeiträge abzulösen. Die neue Spezialfinanzierung beim Kanton wird auf Gesetzes- und Verordnungsstufe präzisiert. Die Prioritätenordnung für die Verwendung der Ersatzbeiträge wird ins kantonale Recht übernommen (§ 22 GBZ und § 25 VVzGBZ). Die bislang abschliessende Aufzählung der Verwendungszwecke für weitere Zivilschutzmassnahmen wird einer Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls angepasst.

- Schliesslich sind auf Gesetzes- und vor allem auf Verordnungsstufe verschiedene Begriffe und diverse Verweisungen an das Bundesrecht anzupassen.

## 5. Konsequenzen in personeller und finanzieller Hinsicht

### 5.1 Zusätzliche personelle Ressourcen

Aufgrund des System- bzw. Zuständigkeitswechsels bei der Bewirtschaftung der Ersatzbeiträge hat das AMFZ als zuständige kantonale Vollzugsbehörde auf den 1. Januar 2012 insbesondere folgende zusätzlichen Daueraufgaben zu übernehmen: Einzug (inkl. Rechnungsstellung, Kontrollwesen, Mahn- und Betreuungswesen), Verwaltung sowie Freigabe der Ersatzbeiträge. Das AMFZ ist zudem weiterhin auch für die Freigabe der verbleibenden kommunalen Ersatzbeiträge und deren Kontrollführung zuständig und hat die bis auf Weiteres noch parallel bestehenden Finanzierungsordnungen auf Stufe Gemeinden und Kanton zu koordinieren.

Damit der Kanton die Ersatzbeiträge bewirtschaften, seinen Aufgaben bei der Steuerung des Schutzraumbaus nachkommen und die nun bundesrechtlich zwingend vorgeschriebenen Mindestanforderungen im Rahmen der periodischen Schutzraumkontrollen überprüfen kann, ist er auf zusätzliche personellen Ressourcen angewiesen. Bislang wurden diese Kontrolltätigkeiten mangels personeller Mittel aufgeschoben, was nun nicht mehr vertretbar ist. Die mit RRB Nr. 717/2011 bewilligten 50 Stellenprozente sind für die Behebung der bisherigen Vollzugsdefizite vorgesehen. Um die mit der revidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung anfallenden neuen Aufgaben, die bereits per Anfang 2012 in Angriff genommen werden müssen, bewältigen zu können, ist das AMFZ auf eine zusätzliche Aufstockung seiner personellen Mittel im Umfang von 50 bis 100 Stellenprozente angewiesen.

### 5.2 Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich der Schutzbauten führen die Drosselung der Schutzraumbautätigkeit sowie die Senkung der Ersatzbeiträge insbesondere bei den Gemeinden und privaten Hauseigentümern zu Einsparungen. Bei den Schutzanlagen dürfte der Finanzbedarf auf Stufe Kanton unverändert bleiben, während die Gemeinden mit gewissen Einsparungen rechnen können.

Die moderat verlängerte Ausbildung, insbesondere für Kader und Spezialisten des Zivilschutzes, wird beim Kanton zu leichten Mehrkosten führen.

Die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung für die Zivilschutzangehörigen sowie des Einsatzmaterials für die Zivilschutzformationen liegt weiterhin in der Zuständigkeit des Kantons. Der Bund strebt hier eine möglichst hohe Einheitlichkeit und Kompatibilität bei interkantonalen Einsätzen an.

Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Umsetzung der Revision des BZG keine erheblichen Mehrkosten auf den Kanton zukommen werden. Gewisse zusätzliche Aufwendungen werden unter Berücksichtigung der Prioritätenordnung und Zweckgebundenheit aus Mitteln des neuen kantonalen Ersatzbeitragsfond oder der noch verbleibenden kommunalen Spezialfinanzierungen kompensiert werden können.

## 6. Zeitplan

Der vorläufige, grobe Zeitplan für die Teilrevision des GBZ und die Ausführungsvorschriften sieht wie folgt aus:

- |   |            |      |
|---|------------|------|
| – Entwurf für Mitberichtsverfahren        | 2. Hälfte  | 2012 |
| – Vernehmlassungsverfahren                | 4. Quartal | 2012 |
| – Bericht und Vorlage an den Kantonsrat   | 2. Quartal | 2013 |
| – Vorberatende kantonsrätliche Kommission | 3. Quartal | 2013 |

- Kantonsratsbeschluss unter Referendumsvorbehalt 4. Quartal 2013
- Inkraftsetzung 1. Quartal 2014

### Beschluss des Regierungsrates

1. Das Sicherheitsdepartement wird beauftragt, eine Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie der Vollzugsvorschriften im Sinne der vorstehenden Erwägungen vorzubereiten.
2. In Bezug auf die Neuordnung des Ersatzbeitragswesens gilt im Sinne der Ausführungen unter Ziff. 3.2 ab dem 1. Januar 2012 was folgt:
  - 2.1 Die Ersatzbeiträge werden vom Kanton bezogen, verwaltet und zur Verwendung freigegeben.
  - 2.2 Der Kanton führt zu diesem Zweck eine Spezialfinanzierung nach den kantonalen Finanzhaushaltsvorschriften.
  - 2.3 Die neuen Ansätze für die Ersatzbeiträge gemäss Anhang gelten für Bewilligungsverfahren mit Verfügungsdatum ab 1. Januar 2012. Gleichzeitig wird RRB Nr. 1663/2003 aufgehoben.
  - 2.4 Die altrechtlichen Ersatzbeiträge verbleiben bei den Gemeinden, welche dafür weiterhin eine Spezialfinanzierung führen und dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz die aktuellen Kontostände jährlich mitzuteilen haben.
  - 2.5 Die kommunalen Ersatzbeiträge sind nach der Prioritätenordnung des neuen Rechts unter Vorbehalt der Freigabe durch das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz zu verwenden. Kantonale Ersatzbeiträge können erst in Anspruch genommen werden, wenn die kommunalen Ersatzbeiträge aufgebraucht sind.
  - 2.6 Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz vollzieht die Neuordnung des Ersatzbeitragswesens. Das Amt wird beauftragt, die betroffenen kantonalen und kommunalen Amtsstellen über die Änderungen zu orientieren.
3. Der vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz für den Bereich des baulichen Zivilschutzes ausgewiesene zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 50 Stellenprozenten wird im Rahmen der ordentlichen Stellenplanung beurteilt.
4. Zustellung: Mitglieder des Regierungsrates; Sicherheitsdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz; Rechts- und Beschwerdedienst; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Department des Innern; Bildungsdepartement; Finanzkontrolle; Staatskanzlei; Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Monbijoustrasse 51a, Postfach, 3003 Bern.

Im Namen des Regierungsrates:  
*sig. Dr. E. Brun*  
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Ersatzbeiträge gültig ab 1. Januar 2012

Anzahl Pflicht- Schutzplätze	Betrag pro Schutzplatz	Total- betrag
1	Fr. 800.-	Fr. 800.-
2	Fr. 800.-	Fr. 1 600.-
3	Fr. 800.-	Fr. 2 400.-
4	Fr. 800.-	Fr. 3 200.-
5	Fr. 800.-	Fr. 4 000.-
6	Fr. 800.-	Fr. 4 800.-
7	Fr. 800.-	Fr. 5 600.-
8	Fr. 780.-	Fr. 6 240.-
9	Fr. 780.-	Fr. 7 020.-
10	Fr. 770.-	Fr. 7 700.-
11	Fr. 760.-	Fr. 8 360.-
12	Fr. 750.-	Fr. 9 000.-
13	Fr. 740.-	Fr. 9 620.-
14	Fr. 730.-	Fr. 10 220.-
15	Fr. 720.-	Fr. 10 800.-
16	Fr. 710.-	Fr. 11 360.-
17	Fr. 700.-	Fr. 11 900.-
18	Fr. 690.-	Fr. 12 420.-
19	Fr. 680.-	Fr. 12 920.-
20	Fr. 670.-	Fr. 13 400.-
21	Fr. 660.-	Fr. 13 860.-
22	Fr. 650.-	Fr. 14 300.-
23	Fr. 640.-	Fr. 14 720.-
24	Fr. 630.-	Fr. 15 120.-
25	Fr. 620.-	Fr. 15 500.-

Anzahl Pflicht- Schutzplätze	Betrag pro Schutzplatz	Total- betrag
26	Fr. 610.-	Fr. 15 860.-
27	Fr. 600.-	Fr. 16 200.-
28	Fr. 590.-	Fr. 16 520.-
29	Fr. 580.-	Fr. 16 820.-
30	Fr. 570.-	Fr. 17 100.-
31	Fr. 560.-	Fr. 17 360.-
32	Fr. 545.-	Fr. 17 440.-
33	Fr. 530.-	Fr. 17 490.-
34	Fr. 515.-	Fr. 17 510.-
35	Fr. 505.-	Fr. 17 675.-
36	Fr. 495.-	Fr. 17 820.-
37	Fr. 485.-	Fr. 17 945.-
38	Fr. 475.-	Fr. 18 050.-
39	Fr. 465.-	Fr. 18 135.-
40	Fr. 455.-	Fr. 18 200.-
41	Fr. 445.-	Fr. 18 245.-
42	Fr. 440.-	Fr. 18 480.-
43	Fr. 435.-	Fr. 18 705.-
44	Fr. 430.-	Fr. 18 920.-
45	Fr. 425.-	Fr. 19 125.-
46	Fr. 420.-	Fr. 19 320.-
47	Fr. 415.-	Fr. 19 505.-
48	Fr. 410.-	Fr. 19 680.-
49	Fr. 405.-	Fr. 19 845.-
ab 50	Fr. 400.-	